

A-13113

Der
Rath der Stadt Riga.

Ein Beitrag
zur Verfassungs-Geschichte der Stadt.



A. 1. 2

ESSER

Riga,
gedruckt bei Wilhelm Ferdinand Häcker.
1855.

1855

Hand der Stadt Riga

Handwritten text

Handwritten text

Der Druck wird gestattet.

Riga, den 13. December 1855.

Dr. C. E. Rapiersky, Censor.

Est. A

Toru Riikliku Ülikooli
Raamatukogu

23229

Handwritten text

Handwritten text

Handwritten text

I.

Die Rathswahl.

Riga erhielt seine städtische Verfassung in der Einsetzung eines Rathes im Jahre 1226 *). Dies geschah zur Zeit der Anwesenheit des päpstlichen Legaten, Bischofs Wilhelm von Modena und sicherlich nicht ohne wesentliche Mitwirkung dieses um die Organisation der hiesigen staatlichen Verhältnisse vielfach verdienten Mannes. Bis dahin war der Vorstand der Stadt einzig und allein der Bogt gewesen, der, vom Bischof als dem Landesherrn eingesetzt, alle mit der Bogtei verbundenen Rechte ausübte, daher die Verpflichtung wie die Berechtigung hatte, die ihm Untergebenen zu vertheidigen, zu beschützen und zu vertreten, und ihre Streitigkeiten als Richter zu entscheiden. In solcher Weise finden wir ihn wenige Jahre nach der Gründung der Stadt auch vielfach thätig, indem er die Stadt und deren Bedürfnisse und Gerechtfame nicht allein wider die Geistlichkeit und den Orden, sondern selbst dem

*) Livl. Urk. B. CXIV. Verordnung des Rig. Rathes wegen Anbauung der Stadtmarf v. J. 1232. — A(lbertus) advocatus, Th. de Berewich, Jo. de Horehusen, ceterique consules Rigenses, eo tempore, quo venerabilis pater, dominus Wilhelmus, Mutinensis episcopus ac tunc apostolicae sedis legatus, in Riga permansit, constituti — —. Am 16. März 1226 — Livländ. Urk. Bd. LXXIX — erscheinen als Vertreter der Stadt noch Albert, Syndikus von Riga und die Rigischen Bürger. — Wilhelm von Modena hielt sich in Riga vom August 1225 bis Ende April 1226 auf, sodann bis Mitte Mai in Dünamünde, worauf er nach Deutschland über See zurückkehrte. Es fällt mithin die Einsetzung des Rathes zwischen den 16. März und die letzten Tage des Aprils des obigen Jahres.

Bischof gegenüber vertrat, auch schon an den Verhandlungen über allgemeine Landesangelegenheiten namens der Stadt mehrfachen Antheil nahm.

Der neu eingesetzte Rath bestand aus zwölf Personen und an seiner Spitze stand der Vogt, der in späterer Zeit, nachdem Riga zum Erzbisthum erhoben worden war, den Titel Erzvogt führte und vom Rathe selbst aus den Bürgermeistern erwählt wurde. Der Erzvogt mußte dem Erzbischof zur Bestätigung vorgestellt werden, indessen pflegte es damit nicht genau genommen zu werden, indem die Präsentation oft auf längere Zeit verschoben blieb, wodurch thatsächlich eine immer größere Unabhängigkeit entstand und die Bestätigung eine bloße Förmlichkeit wurde. Der Bischof hatte selbst hierin eine Nachsicht gewährt, in der ausgesprochenen Hoffnung, daß die Stadt sein und der Kirche Interesse dagegen fördern werde *). Schon im Jahre 1275 wurde dem Erzvogt von dem Erzbischof auch das Vorrecht gewährt, sich beliebig einen Stellvertreter zu wählen, ohne daß er dessen Bestätigung bei dem Erzbischof nachzusuchen brauchte **). Ob aber von diesem Vorrechte und in welcher Veranlassung und in welcher Weise je Gebrauch gemacht worden ist, darüber schweigen indeß die Nachrichten. Bei der Bestätigung pflegte in späteren Zeiten, namentlich im funfzehnten Jahrhundert, der Erzvogt von den beiden Landesherrn, dem Erzbischof und dem Ordensmeister, einen mit Edelsteinen verzierten Ring als Zeichen seiner Würde zu erhalten ***).

In welcher Weise die ersten Glieder des Rathes in denselben berufen worden waren, ob durch Einsetzung von Seiten des Bischofs als Landesherrn, ob nach Bestimmung des päpstlichen Legaten oder durch die Wahl der Bürger, läßt sich zwar nicht mit Bestimmtheit entscheiden, indessen ist es sehr wahrscheinlich, daß letzteres der Fall gewesen ist, da kurz vorher der Bischof Wilhelm von Modena, wohl den nicht mehr zu widerstrebenden Ansichten und

*) Privileg. des Erzbisch. Friedrich vom 9. Oct. 1305. — Livl. Urk. B. DCXVII. - Notariatsinstrum. vom 10. Nov. 1343. — Livl. Urk. B. DCCCXXI.

***) Privileg. des Erzbisch. Johann I. v. 20. Mai 1275. — Livl. Urk. B. CDXLIII.

***) Rig. Stadtbl. 1812 S. 446.

Forderungen der Zeit nachgebend, auch hinsichtlich des Vogts die Bestimmung getroffen hatte, daß derselbe nicht mehr vom Bischof eingesetzt, sondern von den Bürgern erwählt werden solle; auch spricht für die Wahl durch die Bürger der gleiche Vorgang in andern deutschen Städten jener Zeit, wie namentlich in Hamburg. Die fernere Vervollständigung des Collegiums, im Fall des Austritts oder des Ablebens von Gliedern desselben, war wohl ohne Zweifel von Anfang an dem Rathe selbst überlassen, da die Selbstergänzung als ein uraltes Recht derzeit auch in andern norddeutschen Städten vorkommt, und namentlich in solchen, die, wie Hamburg und Lübeck, mit Riga in der innigsten Beziehung standen und zum großen Theil die neuen Bürger Riga's hergegeben hatten. Die Rechtsansichten und Rechtsgewohnheiten, welche in der neuen Colonie Platz griffen, waren daher wohl keine andern als solche, welche bereits in der alten Heimath zur Geltung gekommen waren und das Leben durchdrungen hatten.

Die Wahl der Rathmänner geschah aller Wahrscheinlichkeit nach schon von Anfang an auf Lebenszeit; wenigstens finden sich sechs Jahre nach der Einsetzung des Rathes noch die nämlichen Personen, die ihn zuerst gebildet hatten, in demselben, und von diesen werden mehre noch acht Jahre später ebenfalls als Rathmänner genannt. Ob der Rath, wie dies nach dem Beispiel Lübeck's in Reval der Fall war, sich in einen fungirenden und einen nicht fungirenden, einen alten und neuen Rath schied, läßt sich nicht nachweisen, da sich keine speciellen Gründe dafür vorfinden. Es finden sich in der frühesten Zeit dieselben Namen von Rathmännern, so weit solche überhaupt bei dem Mangel authentischer Rathslisten uns aufbehalten sind, in unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahren, dagegen kommen andererseits auch Namen in frühern und spätern Jahren vor, die in dazwischen liegenden fehlen.

Jedenfalls scheint aber die erste Ordnung des Rathes gegen das letzte Viertel des Jahrhunderts einige Veränderungen erlitten zu haben.

Noch zur Zeit des Bischofs Albert wurde von dem Rath ein eigenes Stadtrecht, eine Zusammenstellung polizeilicher und privatrechtlicher Bestimmungen, aufgezeichnet. In Betreff der Organisation des Rathes enthält dieses erste rigische Stadtrecht, so weit das-

selbe auf uns gekommen ist, keine Bestimmungen; es gedenkt jedoch in mehreren Punkten der Rathmänner (consules) und giebt hierdurch zugleich einen Anhalt, auf die Zeit seiner Abfassung zu schließen, die demnach zwischen die Jahre 1226 und 1230, wo Albert starb, zu setzen ist *).

Diese erste Aufzeichnung eines ursprünglichen rigischen Stadtrechts scheint aber, auch nachdem dasselbe sehr bald Zusätze und Ergänzungen erhalten hatte **), bei der fortschreitenden Entwicklung der städtischen Verhältnisse nicht mehr genügt zu haben und daher wurde von dem Rathe um das Jahr 1285 ***) das Hamburgische Recht von 1270 für Riga recipirt. Die für Riga abgefaßten Statuten des Hamburger Rechts enthalten auch die ursprünglich für Hamburg bestimmte Ordnung der Rathswahl und die ausdrückliche Aufnahme dieser Ordnung, während sie aus den gleichzeitig für Stade angefertigten Statuten, wo ebenfalls dieses Hamburgische Recht recipirt wurde, weggelassen ist, läßt vermuthen, daß wenigstens die Absicht, sie auch für Riga in Anwendung zu bringen, obgewaltet habe †).

*) S. das älteste unter Bischof Albert I. aufgezeichnete Rigische Stadtrecht, nach der Urchrift mit einem Vorwort und mit Anmerkungen herausgegeben von L. Napierksy in G. J. v. Bunge's Archiv für Geschichte Liv-, Esth- und Kurlands I. S. 3—18.

**) Vergl. Bischof Jacobs Stadtrecht für Hapsal v. J. 1294. Bevorwortet und mit Anmerkungen versehen von Dr. G. J. v. Bunge in dessen Archiv Bd. III S. 264 u. ff.

***) S. Rig. Stadtbl. Nr. 45 1855 S. 360 in dem Aufsatz: Das älteste Schuldbuch der Stadt Riga.

†) Diese Wahlordnung lautet im Codex der Rigischen Stadtbibliothek folgendermaßen: Up sunte peters dage, als men den rad küset, so sal men kesen festene der suluen twei czullen wesen de er in deme rade nicht gewesen hebben. un de festene scholen iiij to sik nemen ut deme rade de se kuren in den rad. und de borgermester schal kesen eynen man u: d belien sik by sunne ede det he neyn nutteren en wete to der stad rechte und to des stades nut. vnd so czal he ut gan un alle sine vrund un of des vrunt de dar koren is. de dar sittende bliuet de schult sik beraden este he der stad nutte este recht sy. so wan he dar in komet und des vulbordens begeret de dar sittende bliuet, swiget se stille, so en is he nicht ghefore. dar na steit de ander burgermester wedder up un kese als de anderen to voren gheforen heft und dar na eyn jewelik radman, dem de forde to boreit.

Nach diesem hamburgisch-rigischen Stadtrecht besteht der Rath aus zwanzig Personen. Jährlich am St. Petri-Tage (den 22. Febr.) treten diese zur Wahl derjenigen Personen zusammen, welche im folgenden Jahre den Rath bilden sollen. Zu dem Zweck wählen sie sechszehn Rathmänner, unter denen jedoch zwei sein müssen, die vorher nicht in dem Rathe gesessen haben. Diese sechszehn erwählen nun wiederum vier aus den sechs alten Rathmännern.

Die Wahl geschieht in der Weise, daß der älteste Bürgermeister zuerst dem versammelten Rathe einen Rathmann vorschlägt; er selbst tritt darauf mit den etwanigen Verwandten des Vorgeschlagenen ab und der Rath geht in eine Berathung über die Präposition ein. Bei seinem Wiedereintritt wird dem Bürgermeister eröffnet, ob der Vorgeschlagene angenommen worden ist; ein Stillschweigen der Berathenden zeigt ihm an, daß der Vorgeschlagene nicht erwählt ist. Nach dem ersten Bürgermeister treten der Reihe nach die andern Bürgermeister und die Rathmänner ab und schlagen ein Jeder einen Wahlcandidaten vor, bis die erforderliche Anzahl erwählt ist.

Das recipirte hamburgische Statut von 1270 wurde aber sehr bald, und wahrscheinlich noch vor dem Ablauf des dreizehnten Jahrhunderts, einer Umarbeitung unterzogen und dabei erlitten auch die Bestimmungen über die Rathswahl einige Veränderungen *). Zu-

*) Wahlordnung des umgearbeiteten rigischen Rechts im Texte des im rigischen Raths-Archiv aufbewahrten Original-Coder: Wo men den raat kesen sal. Dat si wittlic dat dit des stades recht is von der rige alse hir na bescreuen steyt. De raat de gheseten hevet des iares de schal kesen den rat de dat andere iar sitten schal vnde scoln se benomen des sunne dages vor sante micheles daghe. tho der bursprake openbare. vnd der scoln wesen rij. Vnde des naghesten vridaghes na deme meneden so scal de mene raat uppe dat hus komen beyde olt und iunk. de gan und stan moghen. So scoln de borghere mestere. vnd de voghet. vnd de kemerere. ere ammet vy gheuen vnd so scoln neder gan van deme hus. de rij. de gheforen sin dat iar tho besittende vnd scoln vere man tho sit kesen den rat tho bewarende de de naghesten twe iar nicht gheseten vnd nicht bi amete ghewesen hebben, voortmer scoln de iunghesten vere van den sesteynen neder ghan vnd laden tho sic. van deme olden rade so wene dat se willen. de scoln kesen. twe. borghere mestere von den rij bi erme ede. Dar na dat dit ghesceen is, so scoln de borghere mestere neder gan

nächst wurde als Wahltag der Sonntag vor Michaelis bezeichnet; die Zahl der Rathsglieder beträgt jetzt sechszehn; dagegen ist die jährliche Constituirung des sämmtlichen Collegiums auch hier beibehalten und zwar müssen dabei jedesmal vier der bisherigen Glieder ausscheiden, welche durch Neuerwählte ersetzt werden. Die Wahl des Rathes für das bevorstehende Jahr geschieht in der Weise, daß der Rath, der das Jahr über geseßen hat, am bezeichneten Wahltag zwölf Glieder wählt; am Freitag (na den meneden, wohl wie heute, nachdem die Rathssversammlungen nach dem Schluß der Michaelisferien wieder begonnen haben) treten die alten, wie die neuerwählten Rathmänner zusammen; Bürgermeister, Bogt und Rämmerer legen ihre Nemter nieder und die zwölf für das bevorstehende Jahr Erwählten erwählen ihrerseits wieder vier aus solchen Personen, welche die beiden vorhergegangenen Jahre nicht im Rathe geseßen haben. Die vier jüngsten aus den auf solche Art erwählten sechszehn Rathmännern wählen dann zwei Bürgermeister. Nun war der Rath wieder constituirert und er begann sein Geschäft mit Verlesung der Stadtrechte, damit, wie die Vorschrift derselben besagt, ein Jeglicher wisse, wie man richten solle in gleicher Weise dem Armen wie dem Reichen.

Ob nun aber wirklich durch die Reception des hamburgischen Rechts die aus diesem entnommenen und auch bei der Umarbeitung in den wesentlichsten Grundsätzen beibehaltenen Bestimmungen hinsichtlich der Bildung und Besetzung des Rathes die ursprüngliche Ordnung beseitigt und in allen Beziehungen practische Anwendung gefunden haben, muß doch für zweifelhaft gehalten werden, wenn auch allerdings nicht zu verkennen ist, daß noch in dem heutigen Verfahren Manches an dieselben erinnert und wohl ihrem Einfluß zugeschrieben werden muß. Denn es finden sich namentlich in Bezug auf das jährliche Ausscheiden einer gewissen Zahl der Rathmänner keine sonstigen Andeutungen, welche eine solche Annahme

und nemen van deme rade tho sic so wene dat se willen vnd lesen enen voghet, vnd twe kernerere bi ereme ede de der stat nutte sin vnd recht. Vnd sowane de raat aldus ghesat vnd gheordineret is alse hir bescreuen steyt, so sal men dit booc lesen vor deme rade binnen enen manede dar na dorch dat dat en jewelic man de bed wete, wo men richten sal ghelelike deme armen und deme riken.

zu bestätigen geeignet wären; im Gegentheil, scheint die baldige Festsetzung einer anderen einfacheren Bestimmung dagegen zu streiten. Aus dem alleinigen Umstande, daß die Statuten diese Wahlordnung aufgenommen haben, läßt sich noch keineswegs auf ihre allseitige practische Anwendung schließen. Dies zeigen namentlich auch die Vorgänge in Hamburg selbst, wo es nachweisbar ist, daß z. B. die in der Redaction des Stadtrechts von 1276 vorgeschriebene vermehrte Zahl von 22 Rathsherren in der That niemals stattgefunden hat und daß sogar später noch Bestimmungen der alten Recension des Stadtrechts, welche der anerkannten und fortgesetzten Praxis gänzlich widersprachen, in die neuere Recension dennoch wieder aufgenommen wurden *).

Jedenfalls aber wurde in Riga die Ordnung der Rathswahl sehr bald und wahrscheinlich noch im 14. Jahrhundert einer Umarbeitung unterzogen, deren Bestimmungen dann eine bleibende Geltung bis auf den heutigen Tag behalten haben. Diese neue Ordnung findet sich schon in dem, im Rathsarchiv aufbewahrten, wahrscheinlichen Originalcodex des umgearbeiteten hamburgisch-rigischen Statuts; sie ist als ein späterer Zusatz auf das erste ursprünglich leer gebliebene Blatt gegenüber der auf dem zweiten Blatte im Text enthaltenen Wahlordnung eingetragen; auch ist in die übrigen vorhandenen Handschriften dieser Redaction des Stadtrechts nicht die im Texte derselben enthaltene, sondern nur diese Wahlordnung übergegangen und aus einer solchen von Delrichs in seiner Druckausgabe des älteren rigischen Stadtrechts, Bremen 1773, S. 64 aufgenommen **).

*) Lappenberg: Hamburgs Rechtsalterthümer Bd. I Einleit. S. XXXV u. XXXVII.

***) In dem erwähnten Codex des Rig. Raths-Archivs lautet sie so: Dat sy wittlic dat dit der Stadt Righe Recht is na geschreuen. So wenne de Raedt des endrachtigh wert dat se nye Raedtstude kesen vnd seten willen, de sal men openbar nomen vnde kündigen van der louen des negeften Sondages vor sunte michela vnde des negeften fridaghes na den meenden so sal de Raedt upp dat huß komen beyde olt vnde jungk de ghan vnde stan mogen. So sollen de Borghermeister vnde voged vnde kernerer ern Ampt up geuen der negest sollen de Jungesten iiij uth ghan vnde laden to sic von den oldesten wene se willen de sollen kesen twee Borghermeistere dat jar to sittende By eren eede. Dar na dat dat gescheen is so sollen

Nach dieser neuesten Wahlordnung ist es ganz dem Ermessen des Rathes überlassen, ob er neue Rathmänner wählen will oder nicht; es ist daher keine Zahl festgesetzt, aus welcher der Rath zu bestehen habe. Die Vorschrift über das jährliche Ausscheiden einiger Glieder und daher auch der dahin führende Wahlmodus sind fortgefallen. Diese Wahlordnung beschränkt sich nur darauf festzusetzen, daß, im Fall der Rath übereingekommen ist, neue Glieder zu wählen, die Erwählten am Sonntag vor Michaelis zu verkündigen sind. Aus der alten Ordnung ist beibehalten worden, daß am Freitag (na der meneden) der Rath sich versammeln soll und die Bürgermeister, der Vogt und die Kämmerer ihre Aemter niederzulegen haben, daß sodann die vier jüngsten Rathsherren die beiden Bürgermeister, wohl den vortführenden und seinen Cumpan, zu wählen haben, wobei sie, wenn sie wollen, Einen oder den Andern aus dem Rath nach ihrem Belieben zuziehen können. Dann wählen die Bürgermeister einen Vogt und zwei Kämmerer und wenn in solcher Weise die Aemter besetzt sind, so beginnt auch nach der Bestimmung dieser Wahlordnung das Geschäft mit der Verlesung der Stadtrechte.

Daß die Abfassung dieser jüngsten Wahlordnung noch dem 14. Jahrhundert und wahrscheinlich eher der ersten als der letzten Hälfte desselben angehört, dafür spricht nicht allein das Alter der Handschrift, von welcher sie in den oben erwähnten Codex eingetragen ist, sondern auch der Umstand, daß sie zusammengestellt mit der Verordnung über den Vogt der Pilgrimme in die andern Handschriften dieses Stadtrechts übergegangen ist; nun sind aber nach dem vierzehnten Jahrhundert, wo das ganze Land bereits unterworfen und zum Christenthum bekehrt worden war, schwerlich Pilger hieher gezogen, noch weniger hat es aber derzeit noch einen besondern Vogt für solche gegeben. Selbst in unsern Urkunden aus dem vierzehnten Jahrhundert wird der Pilger keine Erwähnung gethan. Auch scheint die thatsächliche Geltung dieser Wahlordnung im vier-

de Borghermeistere uth ghan vnde nomen von deme Rade vnde lesen i voged vnde twe kemerere be eren eyden de der Stadt mitte synt vnde Recht. Vnde wenne de Raedt alsus gefath vnde geordineret is alze hie geschreuen steit So sel men dit Boeck lesen vor deme Rade bynnen eynem mande dar na dorch dat en jewelick man de beth wete wo men richten sal geliick deme Armen vnde deme Ryken.

zehnten Jahrhundert bei einer Betrachtung der Namen und der Amtsdauer der Rathsherrn dieses Zeitraums Bestätigung zu finden, indem ein jährliches regelmäßiges Ausscheiden von einzelnen Gliedern, wie es das hamburgische und das umgearbeitete rigische Statut fordern, nicht bemerkbar wird, sondern dieselben in ihrer Amtsführung bis zu ihrem Tode zu verbleiben scheinen. Unzweifelhaft aber haben sich die Bestimmungen dieser Ordnung durch die späteren Jahrhunderte bis in die neueste Zeit erhalten. Nachdem bereits gegen das Ende des dreizehnten oder wahrscheinlicher erst im Anfange des vierzehnten Jahrhunderts die Zahl der Bürgermeister auf vier vermehrt worden war, zeigt sich in Uebereinstimmung mit dieser jüngsten Wahlordnung für die Gesamtheit des Rathes keine feste Zahl. Dieselbe war bald kleiner, bald größer, wenn auch im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert die Zahl von achtzehn Gliedern als die regelmäßige angesehen zu werden pflegte und in einem einzelnen Fall ein gewähltes neunzehntes Glied als ein supernumeraires bezeichnet wurde. Es bestand das Rathscollegium, um beispielsweise einige Zeitpunkte hervorzuheben, im Jahr 1598 aus einundzwanzig Gliedern, in den Jahren 1660, 1709 und 1747 aus neunzehn, in den Jahren 1768, 1769 und 1770 aus siebzehn, im Jahre 1773 aus sechzehn und in den Jahren 1774 bis 1782 aus siebzehn. Es wurde daher bei dem erfolgten Ausscheiden eines Gliedes dasselbe keineswegs immer wieder durch die Wahl eines neuen Rathsherrn ersetzt, doch wurde regelmäßig in der einfallenden Wahlzeit die Frage zur Berathung gebracht, ob der Rath neue Rathsmänner wählen wolle, was häufig verneinend entschieden wurde, wenn der Rath auch eines oder mehre seiner Glieder verloren hatte, zuweilen aber selbst in dem Falle bejaht wurde, wenn ein solcher Verlust nicht stattgefunden hatte. Bei Wiederherstellung der privilegierten Verfassung im Jahr 1796 wurde der Rath aus achtzehn Gliedern constituirt und erst seitdem wurde diese Zahl als die normale und feststehende betrachtet, so daß, als der Rath im Jahr 1806 seine Glieder um zwei vermehren wollte, er dazu die Genehmigung des derzeitigen Civil-Oberbefehlshabers der Provinz nachzusuchen für nöthig fand. Diese Genehmigung wurde ertheilt und seitdem ist die Zahl von zwanzig Gliedern als eine feststehende angesehen worden.

Auf Grund der zuletzt besprochenen jüngsten, wohl noch dem vierzehnten Jahrhundert angehörigen Ordnung über die Rathswahl und nicht ohne Erinnerung an manche durch das Hamburger Statut von 1270 aufgekommene Formen, stellte sich das Verfahren bei der Wahl im Einzelnen genauer fest und wir finden dasselbe bereits im siebenzehnten Jahrhundert und von da ab bis in die neueste Zeit in folgender Weise geübt *).

Auf den nach dem letzten offenbaren Rechtstage vor Michaelis einfallenden Sonnabend werden sämtliche Herren des Rathes auf Anordnung des ältesten Bürgermeisters bei ihrem Eide zu einer Versammlung auf's Rathhaus geladen. Dieser Versammlung, welcher auch die etwanigen Entlassungsgesuche vorgelegt werden müssen, präsidiert der älteste Bürgermeister und in derselben wird die vorläufige Berathung darüber gepflogen, ob überhaupt eine Wahl vorzunehmen sei und wie viele Personen gewählt werden sollen. Im Sept. 1683 setzte der Rath durch förmlichen Rathschluß fest, daß vorher, ehe noch zur Wahl selbst geschritten würde, zu delibereiren und festzustellen sei, aus welchem Stande, ob aus der Bürgerschaft oder aus dem Gelehrtenstande, die Vacanz zu besetzen sei; seitdem wird auch diese Vorfrage in dieser vorbereitenden Versammlung jedesmal verhandelt und erledigt. In neuerer Zeit ist zwar nur ausnahmsweise, namentlich in den Jahren 1829, 30 und 31, der Fall vorgekommen, daß eine durch den Austritt eines Kaufmannes entstandene Vacanz mit einem Gelehrten, oder umgekehrt, eine Literaten-Vacanz mit einem Kaufmann besetzt worden ist, und es ist daher in der Regel das numerische Verhältniß zwischen Literaten und Kaufleuten gleichmäßig geblieben. In älterer Zeit jedoch wurde auf ein solches Verhältniß überhaupt gar nicht gesehen und es kam demnach die Einhaltung desselben nicht als leitendes Motiv bei der Wahl in Betracht. So sind z. B. unter den in dem Privilegio nobilitatis Senatus Rigensis Königs Karl des FIFTFEN vom 23. Nov. 1660 namentlich aufgeführten 19 Herren des Rathes, aus denen damals das Rathscollegium bestand, elf gelehrten Standes, nämlich die vier Bürgermeister Samson, Fuchs, von Flügeln und Dunten und die Rathsherren Gaunersdorff, Duell, Dreiling,

*) S. Rig. Stadtbl. 1823 Nr. 39 S. 330. 1854 Nr. 38 S. 349—51.
Inland 1846 Nr. 39 S. 923—928.

Bestring, Gylденfeldt, Benkendorff und Ulrich, die übrigen acht Glieder, die Rathsherrn Tieffenbach, Hillbold, Carsten Zimmermann, Thor Horst, Schwarz, Schivelbein, Begefac und Joh. Zimmermann, kaufmännischen Standes gewesen. Im Jahr 1773 bestand das Rathscollegium aus elf gelehrten und sieben kaufmännischen Gliedern; am Ende dieses Jahres starb der gelehrte Bürgermeister Stoeber und es bestand das Rathscollegium in den Jahren 1774—1782 aus zehn gelehrten und sieben kaufmännischen Gliedern; nachdem zu Michaelis 1782 eine Wahl stattgehabt, bestand es im Jahr 1783 aus elf Literaten und sieben Kaufleuten; im Jahr 1784 traten drei kaufmännische Glieder und ein Literat aus und an deren Stelle wurden zwei Glieder aus der Kanzlei und zwei aus der Aeltestenbank gewählt, so daß das Rathscollegium im Jahr 1785 bei Einführung der Statthalterchaftsregierung aus zwölf Literaten und sechs Kaufleuten bestand *).

Ist nun in der vorbereitenden Versammlung eine Wahl beschlossen worden, so trägt der älteste Bürgermeister dem Obersecretair oder einem andern Secretair auf, dafür zu sorgen, daß das übliche Wahlgebet am nächsten Sonntag von den Kanzeln verlesen werde. Im Lauf der folgenden Woche treten die Bürgermeister ein- oder mehreremal unter sich zusammen, um sich über die Personen, welche zur Wahl in Vorschlag zu bringen wären, zu berathen.

*) Dies waren: der Bürgermeister und Oberwaisenherr Melchior Wiedau (in den Rath gewählt 1753), der wortsf. Bürgerm. Joh. Heinr. Schick (gew. 1753), der Bürgerm. und Oberkassenherr Joh. Christ. Schwarz (gew. 1761), der Obervogt Gottfried Berens (gew. 1765), der Oberamts herr Herbert v. Ulrich (gew. 1767), der Oberbauherr Paul Gotthard (gew. 1767), der Oberwetherr Joh. Christ. Berens (gew. 1771), der Landvogt Anton Bulmerincq (gew. 1773), der Landvogt Samuel von Berggroß (gew. 1782), der Waisenherr Joh. Friedr. v. Wicken (gew. 1782), der Amtsherr Samuel Holst (gew. 1784), der Gerichtsvogt Adam Heinrich Schwarz (gew. 1784) aus dem gelehrten Stande und der Bürgermeister und Oberlandvogt Joh. Christ. Behrendt (gew. 1762) und Oberkämmerherr Ernst Ebel (gew. 1762), der Kämmerherr Joh. Christ. Klago (gew. 1771), der Wetherr Eberhard Berens v. Rautensfeld (gew. 1773), der Wetherr Daniel Voeteseur (gew. 1784) und der Waisenherr Jakob Friedr. Wülpert (gew. 1784) aus dem kaufmännischen Stande.

Die Wahlhandlung selbst fand früher am Sonnabend vor der Verlesung der willkürlichen Gesetze und der damit verbundenen Proclamation der neu erwählten Rathsglieder statt; in dem Jahre 1820 wurde sie aber auf den Freitag vorher verlegt. Zu diesem Tage werden wiederum sämmtliche Herren des Rathes bei ihrem Eide auf Anordnung des ältesten Bürgermeisters zu einer Rathsversammlung berufen. Es referirt der präsidirende Bürgermeister den jüngstgefaßten Beschluß über die Vornahme einer Wahl, über die Anzahl und den Stand der zu Erwählenden und stellt es zur Erwägung und Entscheidung des Rathes, ob es bei diesem Beschlusse zu verbleiben habe. Ist über diese Vorfrage eine allendliche Bestimmung getroffen, so wird zu der eigentlichen Wahlhandlung geschritten. Diese eröffnet der älteste Bürgermeister mit einem für den Zweck abgefaßten Gebete, das er laut vorliest und das von sämmtlichen Gliedern des Rathes in der Stille nachgebetet wird. Hierauf treten die vier Bürgermeister ab und besprechen sich nochmals in der Conferenztube über die zur Wahl vorzuschlagenden Candidaten. Nachdem sie wiederum eingetreten sind und Platz genommen haben, schlägt zuerst der älteste Bürgermeister einen Wahlcandidaten vor und tritt sofort ab *). Der Rath berathschlagt sich alsdann, ob der Vorgeschlagene zu wählen sei und entscheidet darüber durch die Mehrzahl der Stimmen. Der abgetretene Bürgermeister wird sodann durch den jüngsten Herrn des Rathes wieder hereingebeten und ihm das Ergebniß der Abstimmung über seine Proposition bekannt gemacht. Ist der Proponirte verworfen oder sind noch Mehre zu erwählen, so proponiren auch die übrigen Bürgermeister jeder einen Candidaten und nöthigenfalls fängt der älteste Bürgermeister von Neuem an und die übrigen fahren damit fort, andere Wahlcandidaten in Vorschlag zu bringen, bis die ganze Wahl vollzogen ist. Jeder Proponent tritt nach verlautbartem Vorschlage während der Berathung und Abstimmung durch den Rath ab.

*) In neuester Zeit pflegen die Bürgermeister vor der einzelnen Proposition die Namen derjenigen, welche überhaupt von ihnen zunächst berücksichtigt werden sollen, dem Rathe mitzutheilen, und dieser erlucht, falls einem größeren Theile der Rathsherren noch außerdem irgend Jemand besonders empfehlenswerth für die bevorstehende Wahl erscheint, diesen ebenfalls für den Vorschlag eventuell in Beachtung zu ziehen.

Bis zum Jahr 1765 fand irgend eine Bestätigung des Erwählten nicht statt; derselbe wurde nur am Tage nach der geschehenen Proclamation dem Chef der Provinz vorgestellt. Durch den §. 55 der im Jahr 1765 emanirten Handelsordnung wurde aber die Bestätigung durch den General-Gouverneur angeordnet, welche daher auch seit dem Jahre 1767, wo zuerst nach dem Erlaß jenes Gesetzes eine Rathswahl stattfand, erfolgte. Zu diesem Zweck zeigte der wortsührende Bürgermeister unmittelbar nach stattgefundenener Wahl dieselbe dem General-Gouverneur an, welcher mündlich seine Bestätigung derselben und zugleich die Versicherung erteilte, die getroffene Wahl bis zur Proclamation geheim zu halten. Seit dem Jahre 1820 mußte jedoch ein schriftlicher Bericht über die Wahl unterlegt und eine schriftliche Bestätigung vor der Proclamation abgewartet werden und dies war die Ursache, daß der Wahltag auf den Freitag vor der Verlesung der willkürlichen Gesetze zurückverlegt ward. Am Sonntag vor Michaelis und wenn der Michaelistag selbst auf einen Sonntag fällt, gemäß dem Rathschluß vom 23. August 1779 an diesem letzteren Tage, geschieht die Verlesung der willkürlichen Gesetze von dem Balcon des Rathhauses herab.

An diesem Tage wohnt der Rath in corpore sammt der Kanzlei dem Gottesdienste in der St. Petri-Kirche bei und verfügt sich nach beendigter Predigt von dort in feierlicher Ordnung nach dem Rathhause. Auf dem Markte war ehemals das Stadtmilitär aufgestellt und gab die Honneurs. Ist der Gottesdienst in der Kirche völlig beendet, so wird vom Rathhause herab geläutet, der Obersecretair wird in die Rathsstube berufen und sodann verfügt sich der Rath nebst dem Obersecretair aus der Rathsstube, den im Gang stehenden Secretairen und übrigen Kanzlei-Personen vorbei, in die Kämmererei, jetzt die Conferenz-Stube, von wo die beiden ältesten Bürgermeister mit dem Obersecretair auf den Balcon hinaustreten, so daß der Obersecretair zwischen ihnen beiden stehen bleibt; er mit entblößtem und die beiden Bürgermeister mit bedecktem Haupte. Hierauf redet der älteste Bürgermeister die auf dem Markte versammelt stehende Gemeinde etwa in der Art an: „Gute Freunde! es sollen euch jetzt dieser Stadt willkürliche Rechte und Gesetze verlesen werden. Ein Jeder sei aufmerksam darauf, richte sich gehorsamlich darnach und hüte sich im Uebertretungsfalle vor

Strafe.“ Darauf verliest der Obersecretair die willkürlichen Gesetze. Ist nun eine Rathswahl gewesen, so geschieht nach beendigter Verlesung der willkürlichen Gesetze und nachdem der Obersecretair zurückgetreten ist, die öffentliche Bekanntmachung der Ervählten durch den ältesten Bürgermeister etwa in folgenden Worten: „Gute Freunde, wir haben zwei, drei, u. s. w. gute Männer vonnöthen gehabt, welche im obrigkeitlichen Amte dem gemeinen Wesen wohl vorzustehen helfen mögen. Dazu sind erwählt 2c. 2c.“

Darauf treten die Bürgermeister nebst dem Obersecretair vom Balcon in die Stube zurück; die aus der Kanzellei Ervählten werden dorthin genöthigt, ihnen wird ihre Ervählung eröffnet und während vom Rathhausthürme die Melodie eines geistlichen Dankliedes geblasen wird, begiebt sich der Rath mit den Neuerwählten, wie vorhin, dem Kanzellei- Personale vorbei in den Rathssaal. Den aus der Ältestenbank Ervählten wird ihre Ervählung durch eine Delegation aus den jüngeren Gliedern des Rathes eröffnet, worauf derselbe sich ebenfalls zu ihnen verfügt und sie bewillkommnet.